

VERTRAG
nach § 137 in Verbindung mit
§ 112 Abs. 2 Nr. 3 SGB V

- Verfahrensgrundsätze für die Qualitätssicherung in der stationären Versorgung -

zwischen

der Krankenhausgesellschaft Rheinland-Pfalz e.V., Mainz
- nachfolgend Krankenhausgesellschaft genannt

u n d

der AOK - Die Gesundheitskasse in Rheinland-Pfalz, Eisenberg,

dem AEV- Arbeiter Ersatzkassenverband e.V., Landesvertretung Rheinland-Pfalz,
Mainz

dem BKK-Landesverband Rheinland-Pfalz und Saarland, Mainz,

der IKK Rheinland-Pfalz, Mainz,

der Landwirtschaftlichen Krankenkassen Hessen, Rheinland-Pfalz,
Saarland, Speyer,

der Krankenkasse für den Gartenbau, Kassel,

der Bundesknappschaft, Bochum,

dem Verband der Angestellten-Krankenkassen e.V.,
Landesvertretung Rheinland-Pfalz, Mainz,

dem Verband der privaten Krankenversicherung,
Landesausschuss Rheinland-Pfalz, Koblenz

- nachfolgend **Kassenverbände** genannt

und

der Landesärztekammer Rheinland-Pfalz, Mainz
- nachfolgend **Ärztekammer** genannt

(vorstehende Parteien im folgenden **Vertragspartner** genannt)

sowie im Einvernehmen mit

dem Deutschen Pflegeverband e.V. (DPV), Neuwied

und

der Arbeitsgemeinschaft Deutscher Schwesternverbände und Pflegeorganisationen e.V.
(ADS), Göttingen

- nachfolgend **Berufsorganisationen der Krankenpflegeberufe** genannt.

§ 1

Grundsätze

- (1) Nach § 137 Abs. 1 SGB V in der Fassung des GKV-Modernisierungsgesetzes (GMG) beschließt der Gemeinsame Bundesausschuss unter Beteiligung des Verbandes der privaten Krankenversicherung, der Bundesärztekammer sowie der Berufsorganisationen der Krankenpflegeberufe Maßnahmen der Qualitätssicherung für nach § 108 SGB V zugelassene Krankenhäuser einheitlich für alle Patienten.
- (2) Der Gemeinsame Bundesausschuss hat eine Vereinbarung über Maßnahmen der Qualitätssicherung für nach § 108 SGB V zugelassene Krankenhäuser gemäß § 137 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 i.V.m. § 135a SGB V (nachfolgend Bundesvereinbarung Qualitätssicherung genannt) verabschiedet, die zum 17. August 2004 in Kraft getreten ist. Nach § 6 Abs. 1 Satz 2 dieser Vereinbarung können die Verträge nach § 112 Abs. 1 SGB V ergänzende Regelungen zur Qualitätssicherung enthalten.
- (3) Gemäß § 6 Abs. 2 der o. g. Vereinbarung sind die Landes- und die Bundesebene Kooperationspartner bei der Sicherung und Weiterentwicklung der Qualität von Krankenhausleistungen. Die Umsetzung der Qualitätssicherungsmaßnahmen setzt eine enge Zusammenarbeit aller an der Qualitätssicherung Beteiligten voraus. In diesem Sinne strebt die Bundesebene mit der Landesebene einen wechselseitigen Rückkopplungsmechanismus über die Umsetzung der Qualitätssicherungsmaßnahmen an.
- (4) Zur Umsetzung dieser Zielsetzungen verständigen sich die Vertragspartner auf Landesebene in Rheinland-Pfalz auf die nachstehenden Regelungen.

§ 2

Aufgaben der Vertragspartner

- (1) Nach § 6 Abs. 3 der Bundesvereinbarung Qualitätssicherung sollen auf Landesebene insbesondere folgende Aufgaben wahrgenommen werden:
 1. Umsetzung der verpflichtenden Qualitätssicherungsmaßnahmen bei indirektem Verfahren nach der Bundesvereinbarung Qualitätssicherung.
 2. Schaffung und Aufrechterhaltung einer Informations- und Beratungsplattform für die an den Qualitätssicherungsmaßnahmen beteiligten Krankenhäuser und sonstigen Institutionen nach Abs. 2 der Bundesvereinbarung Qualitätssicherung.

3. Annahme der Datensätze aus den Krankenhäusern und Weiterleitung der zu Zwecken der Qualitätssicherung vorgegebenen Datensätze an die auf der Bundesebene dafür benannte Stelle.
 4. Durchführung von Landesauswertungen. Die Landesebene kann diesbezüglich die Bundesebene gesondert beauftragen. Zur Vermeidung von Doppelauswertungen soll grundsätzlich eine Abstimmung zwischen Bundes- und Landesebene erfolgen.
 5. Analyse der Ergebnisse statistischer Auswertungen und deren Bewertung.
 6. Identifizierung qualitätsrelevanter Probleme und Fragestellungen.
 7. Beobachtung und Analyse der Entwicklung der Auswertungsergebnisse z. B. auch im Hinblick auf gegebenenfalls vereinbarte Ziele.
 8. Kontaktaufnahme mit auffälligen Krankenhäusern und Einleitung von nach § 11 der Bundesvereinbarung Qualitätssicherung vereinbarten Maßnahmen.
 9. Rückkopplung der Bundesauswertung und der Ergebnisse der Qualitätsarbeit an alle Beteiligten, insbesondere an die Krankenhäuser und die Mitglieder im Lenkungsgremium im Bundesland.
 10. Meldung systembezogener konkreter Veränderungswünsche an den Unterausschuss „Externe stationäre Qualitätssicherung“.
- (2) Die Ärztekammer und die Berufsorganisationen der Krankenpflegeberufe werden ihren Sachverstand in allen Fragen der Beurteilung einer qualifizierten ärztlichen und pflegerischen Tätigkeit und ihre Erfahrungen mit bisher schon praktizierten Qualitätssicherungsmaßnahmen einbringen. Sie werden ihre Mitglieder über die fachliche Problematik und die damit im Zusammenhang stehenden medizinischen und pflegerischen Fragen und Hintergründe informieren und die Beteiligung an der Qualitätssicherung fördern.
- (3) Krankenhausgesellschaft und Kassenverbände werden ihre Mitglieder über die fachliche Problematik und die damit im Zusammenhang stehenden Fragen und Hintergründe informieren sowie die Beteiligung an der Qualitätssicherung fördern.

§ 3

Lenkungsausschuss

- (1) Zur Wahrnehmung der Aufgaben nach § 2 Abs. 1 dieses Vertrages sowie zur Entscheidung über Grundsatzfragen der im Rahmen der routinemäßigen Anwendung von Qualitätssicherungsmaßnahmen anfallenden Arbeiten wird ein Lenkungsausschuss gebildet. Zur Erfüllung seiner Aufgaben werden Fachausschüsse gebildet.

- (2) Der Lenkungsausschuss besteht aus 24 Mitgliedern. Hiervon bestellen Krankenhausgesellschaft, Kassenverbände und Landesärztekammer je 7 Mitglieder. Des weiteren können pro Mitglied bis zu 2 Stellvertreter benannt werden. Die restlichen 3 Mitglieder bzw. deren Stellvertreter werden auf gemeinsamen Vorschlag der Berufsorganisationen der Krankenpflegeberufe und des Dachverbandes der Pflegeorganisationen in Rheinland-Pfalz bestellt. Mit beratender Stimme soll ein Vertreter des medizinischen Dienstes an den Sitzungen des Lenkungsausschusses teilnehmen.
Der Lenkungsausschuss kann einvernehmlich weitere Teilnehmer einladen.
- (3) Die Mitglieder des Lenkungsausschusses arbeiten vertrauensvoll zusammen und sind zur Vertraulichkeit verpflichtet.
- (4) Der Lenkungsausschuss soll seine Beschlüsse einvernehmlich fassen.
Ist eine einvernehmliche Beschlussfassung nicht möglich, trifft er seine Beschlüsse mit einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen sind nicht zulässig.
- (5) Der Lenkungsausschuss darf auch keine Beschlüsse gegen das mehrheitliche Votum aller anwesenden Vertreter eines Vertragspartners fassen.
- (6) Der Lenkungsausschuss ist nur beschlussfähig, wenn mindestens 13 der bestellten Mitglieder der Vertragspartner anwesend sind.
- (7) Ist bei der Abstimmung eine Parität nicht gegeben, so machen die überzähligen Mitglieder des einen Vertragspartners von ihrem Stimmrecht keinen Gebrauch. Die Mitglieder dieses Vertragspartners entscheiden gemeinsam, wer von ihnen an der Beschlussfassung nicht teilnimmt.
- (8) Der Vorsitz im Lenkungsausschuss wechselt alle 2 Jahre einvernehmlich zwischen den im Lenkungsausschuss vertretenen Vertragspartnern. Den Vorsitz für die ersten beiden Kalenderjahre ab Beginn der Qualitätssicherungsmaßnahmen führt ein Vertreter der Krankenhausgesellschaft. Danach folgt ein Vertreter der Kassenverbände. Anschließend folgt ein Vertreter der Ärztekammer.
- (9) Der Lenkungsausschuss tritt mindestens einmal jährlich zusammen. Er ist ferner einzuberufen, wenn einer der Partner dieses Vertrages es verlangt. Der Vorsitzende lädt zu den Sitzungen des Lenkungsausschusses ein.

§ 4
Fachausschüsse

- (1) Der Lenkungsausschuss bildet unter Beteiligung der Berufsorganisationen der Krankenpflegeberufe zur Durchführung und Auswertung der einzelnen Qualitätssicherungsmaßnahmen jeweils einen Fachausschuss. Die Bestellung der Fachausschussmitglieder ist Aufgabe des Lenkungsausschusses, die Zahl seiner Mitglieder soll acht nicht überschreiten.

- (2) Die Fachausschüsse haben bei der Durchführung der auf Bundesebene vereinbarten Qualitätssicherungsmaßnahmen insbesondere folgende Aufgaben:
 - Analyse der Ergebnisse statistischer Auswertungen und deren Bewertung;
 - Herausarbeitung qualitätsrelevanter Probleme und Fragestellungen;
 - Beobachtung und Analyse der Entwicklung der Auswertungsergebnisse z. B. auch im Hinblick auf gegebenenfalls vereinbarte Ziele;
 - Kontaktaufnahme mit auffälligen Krankenhäusern und Einleitung von vereinbarten Maßnahmen.

- (3) Darüber hinaus haben die Fachausschüsse bei auf Landesebene vereinbarten Qualitätssicherungsmaßnahmen insbesondere folgende Aufgaben:
 1. Konkretisierung des Untersuchungsgegenstandes
 2. Festlegung der Untersuchungskriterien
 3. Anwendung bestehender Standards bzw. eines bestehenden Qualitätsanforderungsprofils sowie dessen Entwicklung bzw. Weiterentwicklung
 4. Erstellung eines verbindlichen Dokumentationsschemas bzw. eines Katalogs der zu dokumentierenden Daten
 5. Gezielte Beobachtung der Qualitätsdokumentation in den Krankenhäusern
 6. Durchführung des Qualitätsvergleichs
 7. Erarbeitung von Strategien zur Qualitätsverbesserung
 8. Zeitnahe Berichterstattung an den Lenkungsausschuss über die Zwischen- und Endergebnisse der ausgewerteten Qualitätssicherungsmaßnahmen
 9. Umsetzung der durch den Lenkungsausschuss für erforderlich gehaltenen Maßnahmen
 10. Evaluation der in der Praxis umgesetzten Strategien zur Qualitätsverbesserung

- (4) Über besondere Auffälligkeiten ist zu berichten. Als solche gelten insbesondere:
- gravierende Abweichungen vom Landes- bzw. Bundesdurchschnitt
 - misslungene Versuche von Krankenhäusern bzw. Abteilungen, Qualitätsmängel nach Ablauf einer angemessenen Frist zu beseitigen
 - Nichtbeteiligung oder nicht vollständige Beteiligung von Krankenhäusern bzw. Abteilungen an Maßnahmen zur Qualitätssicherung
 - Nichtbereitschaft von Krankenhäusern bzw. Abteilungen an der Durchführung notwendiger und sinnvoller Vorschläge zur Qualitätsverbesserung.
- (5) Der Lenkungsausschuss berät über die Ergebnisse und die Validität der Auswertungen. Er veranlasst, dass im Fall von Auffälligkeiten oder Besonderheiten, die einzelne Krankenhäuser betreffen, die erforderlichen Maßnahmen durch den Fachausschuss ergriffen werden (z.B. Verifizierung der Validität, Beratungen des Krankenhauses bzw. der leitenden Ärzte und leitenden Pflegekräfte, Fortbildungsmaßnahmen).

§ 5

Geschäftsstelle

- (1) Für die administrative Betreuung sowie die organisatorische und fachliche Durchführung externer medizinischer Qualitätssicherungsmaßnahmen wird eine Geschäftsstelle eingerichtet. Trägerin der Geschäftsstelle ist die SQMed GmbH (nachfolgend gGmbH genannt), die zur organisatorischen und fachlichen Durchführung der sich aus § 137 SGB V bzw. anderen gesetzlichen Vorschriften ergebenden externen medizinischen Qualitätssicherungsmaßnahmen gegründet wurde.
- Unabhängig von weiteren Aufgaben, die die gGmbH zusätzlich zu den in diesem Vertrag vorgesehenen Aufgaben wahrnimmt, ist die Geschäftsstelle an die Vorgaben und Beschlüsse des Lenkungsausschusses gebunden. Des weiteren kann sie nur solche Aufgaben übernehmen, die ihr vom Lenkungsausschuss ausdrücklich übertragen wurden. Das nähere regelt eine Geschäftsordnung für die Geschäftsstelle, die deren Aufgaben abschließend definiert.
- Insbesondere erfolgen Personalentscheidungen für die Geschäftsstelle - sowohl Einstellungen als auch Entlassungen durch die gGmbH - nur nach Zustimmung des Lenkungsausschusses.

- (2) Die Geschäftsstelle nimmt an den Sitzungen des Lenkungsausschusses und der Fachausschüsse teil, unterstützt sie in ihrer Arbeit und hat ihre Beschlüsse umzusetzen.
- (3) Die Geschäftsstelle soll einmal jährlich einen zusammenfassenden Bericht über die Aktivitäten nach § 4 dieser Vereinbarung dem Unterausschuss „Externe stationäre Qualitätssicherung“ zur Verfügung stellen.

§ 6

Organisatorische Regelungen und Datenschutz

- (1) Bei der Durchführung der Qualitätssicherungsmaßnahmen sind die Bestimmungen des Datenschutzes und des Patientengeheimnisses einzuhalten. Personenbezogene Angaben, insbesondere über Patienten und/oder Ärzte oder nur auf einzelne Krankenhausabteilungen bezogene Angaben aus der Qualitätssicherung dürfen an unbefugte Dritte nicht weitergegeben werden.
- (2) Im Zusammenhang mit Qualitätssicherungsmaßnahmen zu erfassende Daten von Patienten und von Personen, die in der ärztlichen und pflegerischen Versorgung tätig werden, dürfen nur im Verantwortungsbereich des zuständigen leitenden Abteilungsarztes oder eines von ihm ausdrücklich genannten Arztes und für den pflegerischen Bereich durch die leitende Pflegekraft erhoben und dokumentiert werden.

Für die Vollständigkeit und Validität der Daten trägt der leitende Abteilungsarzt bzw. die leitende Pflegekraft die Verantwortung.

- (3) Die aus der Teilnahme an Qualitätssicherungsmaßnahmen resultierenden Ergebnisse werden, soweit sie sich auf Leistungen im Krankenhaus beziehen, der Verwaltungsleitung bzw. der Geschäftsführung übersandt. Diese informiert alle ärztlichen und pflegerischen Leitungen, aus deren Bereich Dokumentationen zu dieser Auswertung erbracht wurden und legt unter Beteiligung der von den Qualitätssicherungsmaßnahmen betroffenen ärztlichen bzw. pflegerischen Leitungen einvernehmlich fest, wem im Krankenhaus, inwieweit und in welcher Form zusätzlich Kenntnis von den Ergebnissen gegeben wird.
- (4) Die gesetzlichen Bestimmungen über die ärztliche Schweigepflicht bleiben unberührt.

§ 7

Kosten, Haushaltsplan, Jahresrechnung

- (1) Die Kosten des Lenkungsausschusses (z.B. Reisekosten und sonstige Auslagen) tragen die Vertragspartner sowie die Berufsorganisationen der Krankenpflegeberufe jeweils so, wie sie bei ihnen anfallen.
- (2) Die Kosten der Geschäftsstelle einschließlich der Kosten der Auswertungen, des Lenkungsausschusses und der Fachausschüsse, die nicht unter Absatz 1 fallen, werden durch die Kostenträger im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben gedeckt. Es sind ausschließlich solche Kosten zu finanzieren, die im Zusammenhang mit der Erfüllung von Aufgaben der Geschäftsstelle gem. § 5 Abs. 1 anfallen. Die Einzelheiten hierzu werden gesondert zwischen der Krankenhausgesellschaft und den Kassenverbänden vereinbart.
- (3) Für die Kosten einer zeitnahen Abwicklung der Geschäftsstelle im Falle der Kündigung des Vertrages gilt Abs. 2 entsprechend.
- (4) Die Bindung der gGmbH an die Vorgaben und Beschlüsse des Lenkungsausschusses besteht nach § 5 Abs. 1.
- (5) Der Lenkungsausschuss beschließt Art und Umfang der Qualitätssicherungsmaßnahmen.
- (6) Die Geschäftsstelle legt dem Lenkungsausschuss jährlich einen dezidierten Rechenschaftsbericht über die Einnahmen und Ausgaben für diesen Geschäftsbereich und über alle Maßnahmen und Aktivitäten gem. § 5 Abs. 1 vor. Ferner legt die Geschäftsstelle dem Lenkungsausschuss jährlich einen Haushaltsplan mit Stellenplan zur Beschlussfassung vor. Darüber hinaus informiert die Geschäftsstelle über weitere Maßnahmen und Aktivitäten.
- (7) Kommt kein Beschluss des Lenkungsausschusses zugunsten des vorgelegten Wirtschaftsplans zustande, beschränken sich die Mittel der Geschäftsstelle für den Geltungsbereich dieses Vertrages auf die Höhe der im Vorjahr genehmigten Haushaltsansätze.
- (8) Die Geschäftsstelle stellt die im nächsten Jahr geplanten Qualitätssicherungsmaßnahmen gem. § 5 Abs. 1 vor und berichtet über die weiteren Aktivitäten der gGmbH.

§ 8

Inkrafttreten, Kündigung

Dieser Vertrag tritt mit Unterzeichnung durch die Partner in Kraft; er kann mit einer Frist von einem Jahr durch eingeschriebenen Brief gekündigt werden.

Mainz, Eisenberg, Speyer, Kassel, Bochum, Göttingen, Neuwied,
den 17.08.2004

Krankenhausgesellschaft
Rheinland-Pfalz e.V.
55116 Mainz, Bauerngasse 7
.....Tel. 06131-28695-0.....
Fax. 06131/2869596
Krankenhausgesellschaft
Rheinland-Pfalz e.V., Mainz
LANDESÄRZTEKAMMER
RHEINLAND-PFALZ
Felschenhausplatz 3
55116 Mainz
.....Telefon 06131-28822-0.....
Landesärztekammer Rheinland-Pfalz,
Mainz

.....
AOK - Die Gesundheitskasse
in Rheinland-Pfalz, Eisenberg

.....
AEV-Arbeiter Ersatzkassenverband
e.V.
Der Leiter der Landesvertretung
Rheinland-Pfalz, Mainz

.....
BKK-Landesverband Rheinland-Pfalz
und Saarland, Mainz

.....
Bundeskknappschaft, Bochum

.....
IKK Rheinland-Pfalz, Mainz

.....
Krankenkasse für den Gartenbau,
Kassel

§ 8

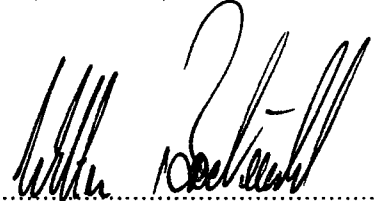
Inkrafttreten, Kündigung

Dieser Vertrag tritt mit Unterzeichnung durch die Partner in Kraft; er kann mit einer Frist von einem Jahr durch eingeschriebenen Brief gekündigt werden.

Mainz, Eisenberg, Speyer, Kassel, Bochum, Göttingen, Neuwied,

den 17.08.2004

Krankenhausgesellschaft
Rheinland-Pfalz e.V.
55116 Mainz, Bauerngasse 7
Tel. 06131/29896-0
..... Fax: 06131/2989595.....



Krankenhausgesellschaft
Rheinland-Pfalz e.V., Mainz

AOK - Die Gesundheitskasse
in Rheinland-Pfalz, Eisenberg

.....
Landesärztekammer Rheinland-Pfalz,
Mainz

.....
AEV-Arbeiter Ersatzkassenverband
e.V.
Der Leiter der Landesvertretung
Rheinland-Pfalz, Mainz

.....
BKK-Landesverband Rheinland-Pfalz
und Saarland, Mainz

.....
Bundeskknappschaft, Bochum

.....
IKK Rheinland-Pfalz, Mainz

.....
Krankenkasse für den Gartenbau,
Kassel

§ 8

Inkrafttreten, Kündigung

Dieser Vertrag tritt mit Unterzeichnung durch die Partner in Kraft; er kann mit einer Frist von einem Jahr durch eingeschriebenen Brief gekündigt werden.

Mainz, Eisenberg, Speyer, Kassel, Bochum, Göttingen, Neuwied,

den 17.08.2004

Krankenhausgesellschaft
Rheinland-Pfalz e.V.
55116 Mainz, Bauerngasse 7
Tel. 0931/26695-0
..... Fax: 0931/2669596

Krankenhausgesellschaft
Rheinland-Pfalz e.V., Mainz

.....
Landesärztekammer Rheinland-Pfalz,
Mainz

.....
AOK - Die Gesundheitskasse
in Rheinland-Pfalz, Eisenberg

i.v. August Meilk

.....
AEV-Arbeiter Ersatzkassenverband
e.V.
Der Leiter der Landesvertretung
Rheinland-Pfalz, Mainz

.....
BKK-Landesverband Rheinland-Pfalz
und Saarland, Mainz

.....
Bundeskknappschaft, Bochum

.....
IKK Rheinland-Pfalz, Mainz

.....
Krankenkasse für den Gartenbau,
Kassel

§ 8

Inkrafttreten, Kündigung

Dieser Vertrag tritt mit Unterzeichnung durch die Partner in Kraft; er kann mit einer Frist von einem Jahr durch eingeschriebenen Brief gekündigt werden.

Mainz, Eisenberg, Speyer, Kassel, Bochum, Göttingen, Neuwied,
den 17.08.2004

Krankenhausgesellschaft
Rheinland-Pfalz e.V.
55116 Mainz, Baumgasse 7
Tel. 06131/28695-0
Fax 06131/2869595

Krankenhausgesellschaft
Rheinland-Pfalz e.V., Mainz

Landesärztekammer Rheinland-Pfalz,
Mainz

AOK - Die Gesundheitskasse
in Rheinland-Pfalz, Eisenberg

AEV-Arbeiter Ersatzkassenverband
e.V.
Der Leiter der Landesvertretung
Rheinland-Pfalz, Mainz

d. M



BKK-Landesverband Rheinland-Pfalz
und Saarland, Mainz
(Benz-Vorstandsvorsitzender)

Bundeskknappschaft, Bochum

IKK Rheinland-Pfalz, Mainz

Krankenkasse für den Gartenbau,
Kassel

§ 8

Inkrafttreten, Kündigung

Dieser Vertrag tritt mit Unterzeichnung durch die Partner in Kraft; er kann mit einer Frist von einem Jahr durch eingeschriebenen Brief gekündigt werden.

Mainz, Eisenberg, Speyer, Kassel, Bochum, Göttingen, Neuwied,

den 17.08.2004

Krankenhausgesellschaft
Rheinland-Pfalz e.V.
55116 Mainz, Bauerngasse 7
Tel: 06131/28695-0
Fax: 06131/2869595

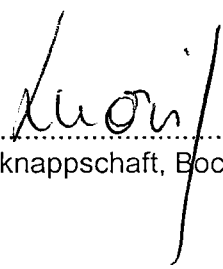
Krankenhausgesellschaft
Rheinland-Pfalz e.V., Mainz

.....
AOK - Die Gesundheitskasse
in Rheinland-Pfalz, Eisenberg

.....
Landesärztekammer Rheinland-Pfalz,
Mainz

.....
AEV-Arbeiter Ersatzkassenverband
e.V.
Der Leiter der Landesvertretung
Rheinland-Pfalz, Mainz

.....
BKK-Landesverband Rheinland-Pfalz
und Saarland, Mainz


.....
Bundeskneppschaft, Bochum

.....
IKK Rheinland-Pfalz, Mainz

.....
Krankenkasse für den Gartenbau,
Kassel

§ 8

Inkrafttreten, Kündigung

Dieser Vertrag tritt mit Unterzeichnung durch die Partner in Kraft; er kann mit einer Frist von einem Jahr durch eingeschriebenen Brief gekündigt werden.

Mainz, Eisenberg, Speyer, Kassel, Bochum, Göttingen, Neuwied,

den 17.08.2004

Krankenhausgesellschaft
Rheinland-Pfalz e.V.
55116 Mainz, Bauerngasse 7
Tel. 06331/28695-0
Fax: 06331/2869595

Krankenhausgesellschaft
Rheinland-Pfalz e.V., Mainz

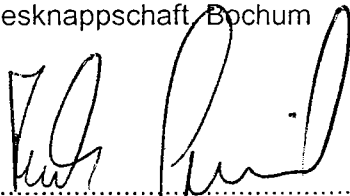
.....
AOK - Die Gesundheitskasse
in Rheinland-Pfalz, Eisenberg

.....
Landesärztekammer Rheinland-Pfalz,
Mainz

.....
AEV-Arbeiter Ersatzkassenverband
e.V.
Der Leiter der Landesvertretung
Rheinland-Pfalz, Mainz

.....
BKK-Landesverband Rheinland-Pfalz
und Saarland, Mainz

.....
Bundesknappschaft, Bochum


.....
IKK Rheinland-Pfalz, Mainz

.....
Krankenkasse für den Gartenbau,
Kassel

§ 8

Inkrafttreten, Kündigung

Dieser Vertrag tritt mit Unterzeichnung durch die Partner in Kraft; er kann mit einer Frist von einem Jahr durch eingeschriebenen Brief gekündigt werden.

Mainz, Eisenberg, Speyer, Kassel, Bochum, Göttingen, Neuwied,

den 17.08.2004

Krankenhausgesellschaft
Rheinland-Pfalz e.V.
55116 Mainz, Bauerngasse 7
Tel. 06131/28695-0
Fax: 06131/2869595

Krankenhausgesellschaft
Rheinland-Pfalz e.V., Mainz

AOK - Die Gesundheitskasse
in Rheinland-Pfalz, Eisenberg

Landesärztekammer Rheinland-Pfalz,
Mainz

AEV-Arbeiter Ersatzkassenverband
e.V.
Der Leiter der Landesvertretung
Rheinland-Pfalz, Mainz

BKK-Landesverband Rheinland-Pfalz
und Saarland, Mainz

Bundesknappschaft, Bochum



IKK Rheinland-Pfalz, Mainz

Krankenkasse für den Gartenbau,
Kassel



Herbert Schmitt
Stv. Hauptgeschäftsführer

Landwirtschaftliche Krankenkasse
Hessen, Rheinland-Pfalz, Saarland,
Speyer

Verband der Angestellten-Krankenkassen e.V., Landesvertretung
Rheinland-Pfalz, Mainz

Verband der privaten Krankenversicherung
Landesausschuss Rheinland-Pfalz,
Koblenz
Der Leiter der Landesvertretung

Einvernehmen hergestellt:

Arbeitsgemeinschaft Deutscher
Schwesternverbände und Pflege-
organisationen e.V. (ADS), Landes-
verband Rheinland-Pfalz, Trier

Einvernehmen hergestellt:

Deutscher Pflegeverband e.V. (DPV),
Neuwied

.....
Landwirtschaftliche Krankenkasse
Hessen, Rheinland-Pfalz, Saarland,
Speyer

:/ August Quilk

.....
Verband der Angestellten-Kranken-
kassen e.V., Landesvertretung
Rheinland-Pfalz, Mainz

.....
Verband der privaten Krankenversicherung
Landesausschuss Rheinland-Pfalz,
Koblenz
Der Leiter der Landesvertretung

Einvernehmen hergestellt:

.....
Arbeitsgemeinschaft Deutscher
Schwesternverbände und Pflege-
organisationen e.V. (ADS), Landes-
verband Rheinland-Pfalz, Trier

Einvernehmen hergestellt:

.....
Deutscher Pflegeverband e.V. (DPV),
Neuwied

.....
Landwirtschaftliche Krankenkasse
Hessen, Rheinland-Pfalz, Saarland,
Speyer

.....
Verband der Angestellten-Kranken-
kassen e.V., Landesvertretung
Rheinland-Pfalz, Mainz



.....
Verband der privaten Krankenversicherung
Landesausschuss Rheinland-Pfalz,
Koblenz
~~Der Leiter der Landesvertretung~~

Einvernehmen hergestellt:

.....
Arbeitsgemeinschaft Deutscher
Schwesternverbände und Pflege-
organisationen e.V. (ADS), Landes-
verband Rheinland-Pfalz, Trier

Einvernehmen hergestellt:


.....
Deutscher Pflegeverband e.V. (DPV),
Neuwied

.....
Landwirtschaftliche Krankenkasse
Hessen, Rheinland-Pfalz, Saarland,
Speyer

.....
Verband der Angestellten-Kranken-
kassen e.V., Landesvertretung
Rheinland-Pfalz, Mainz

.....
Verband der privaten Krankenversicherung
Landesausschuss Rheinland-Pfalz,
Koblenz
Der Leiter der Landesvertretung

Einvernehmen hergestellt:


.....
Arbeitsgemeinschaft Deutscher
Schwesternverbände und Pflege-
organisationen e.V. (ADS), Landes-
verband Rheinland-Pfalz, Trier

**Caritas-Gemeinschaft für
Pflege- u. Sozialberufe e.V.**
54290 TRIER, Sicheistraße 10

Einvernehmen hergestellt:

.....
Deutscher Pflegeverband e.V. (DPV),
Neuwied

60

.....
Landwirtschaftliche Krankenkasse
Hessen, Rheinland-Pfalz, Saarland,
Speyer

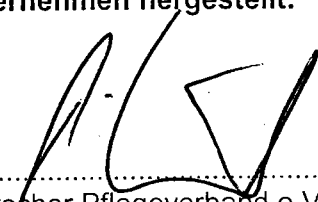
.....
Verband der Angestellten-Kranken-
kassen e.V., Landesvertretung
Rheinland-Pfalz, Mainz


.....
Verband der privaten Krankenversicherung
Landesausschuss Rheinland-Pfalz,
Koblenz
Der Leiter der Landesvertretung

Einvernehmen hergestellt:

.....
Arbeitsgemeinschaft Deutscher
Schwesternverbände und Pflege-
organisationen e.V. (ADS), Landes-
verband Rheinland-Pfalz, Trier

Einvernehmen hergestellt:


.....
Deutscher Pflegeverband e.V. (DPV),
Neuwied

 Deutscher Pflegeverband (DPV) e.V.
Postfach 14 40 Mittelstraße 1
55504 Neuwied 55564 Neuwied
Tel. 0 26 31/83 83 - 0 • Fax 0 26 31/83 83 20